



## Erscheinungsbild/Standbau/Bauhöhen/Gewicht

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Hallenstände sind vom Aussteller mit messeüblichen Trennwänden und Fußbodenbelag auszustatten. Die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengiez GmbH behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen bzw. nachzuarbeiten. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller. Sofern Ausstellungsgüter für die Hallen ein Gewicht von 500 kg/m<sup>2</sup> und/oder eine Breite von 2,00 m und/oder eine Höhe von 2,00 m überschreiten, ist eine schriftliche Abstimmung bzgl. der Anlieferung des Ausstellungsstückes mit der Veranstalterin notwendig. Standbauten mit einer Höhe über 3,00 m sind durch den Veranstalter zu genehmigen.

## Betreten des Messegeländes/Warenanlieferung

Bei Betreten des Messegeländes gilt die Hausordnung. Ausstellern wird jeweils eine Stunde vor bzw. bis eine Stunde nach den offiziellen Messeöffnungszeiten der Zutritt auf das Messgelände gewährt (Warenanlieferungszeit). Das Mitführen des Ausstellerausweises ist Pflicht.

## Geländebewachung/Haftungsausschluss

Die allgemeine Geländebewachung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen an Ausstellungsgegenständen bzw. -gütern. Ausstellungsgüter sind nachts unter Verschluss zu nehmen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung der Standfläche bzw. Ausstellungsgüter während der Öffnungs-, Reinigungs-, Aufbau- und Abbauzeiten, ist der Standbetreiber verantwortlich. Sonderwachen sind bei dem Veranstalter schriftlich anzumelden und nur mit ihrer Genehmigung zulässig. Ab dem 20.09.2023 wird die Bestreifung des Messegeländes eingestellt.

## Versicherungen

Für Beschädigungen oder Verlust des Ausstellungsstandes oder Ausstellungsgegenstandes haftet der Veranstalter nicht. Daher empfehlen wir jedem Aussteller, eine Versicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

## Firmenschilder/Geschäftsadressen

An jedem Messestand müssen der Firmenname und die komplette Anschrift des Ausstellers deutlich lesbar angebracht sein. Bei Familiennamen muss mindestens ein ausgeschriebener Vorname deutlich sichtbar angebracht sein.

## Preisauszeichnungen

Alle Exponate sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen mit Preisen in der Währung „Euro“ auszuzeichnen.

## Verkehrs-/Parkregelung

Das Parken auf dem Messegelände ist verboten. In den Auf- und Abbauphasen und in der Warenanlieferungszeit ist ausschließlich dem genehmigten Lieferverkehr die Einfahrt zu Lade-/Entladezwecken gestattet. Flucht- und Rettungswege sowie Standflächen anderer Aussteller müssen freigehalten werden. Alle übrigen Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen außerhalb des Veranstaltungsgeländes abzustellen. Auf den Parkplatzflächen hat der Veranstalter das Hausrecht. Den Weisungen des Messe- und Parkteams ist Folge zu leisten.

## Feuerwehrzu-/durchfahrten/-stellflächen

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind in jedem Fall freizuhalten! Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Veranstalter ein kostenpflichtiges Abschleppen zu Lasten des Fahrzeughalters vor.

## Feuerlöscher/Gasflaschen

Auf jeder Standfläche, die mit einer Gasflasche bestückt ist, hat der Standbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Feuerlöscher einsatzbereit vorhanden ist. Das Abstellen oder Lagern von gefüllten

Flüssiggasbehältern ist auf dem gesamten Messegelände strengstens untersagt! Das Verwenden von Gasbehältern, -flaschen und offenem Feuer in den Hallen ist strengstens untersagt.

## Verkauf von Sofortverzehrware im Freigelände

Der Verkauf von Sofortverzehrwaren im Freigelände der MeLa obliegt ausschließlich dem dienstleistenden Cateringunternehmen und ist den Ausstellern untersagt.

## Brandschutz/Dekorationen

Dekorationen, Ausschmückungen, Vorhänge etc. müssen schwer entflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammung imprägniert sein. Vorhänge müssen mindestens schwer entflammbar sein, dürfen den Fußboden nicht berühren und müssen leicht verschiebbar sein.

## Rauchverbot

Es herrscht Rauchverbot in den Fach- und Tierhallen sowie im Festzelt.

## Abfall-/Müllentsorgung

Auf jeder Standfläche, von welcher ein Abverkauf von Sofortverzehrware erfolgt, hat der jeweilige Standbetreiber auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete und ausreichende Anzahl von Abfallbehältern vorhanden ist. Die regelmäßige Entleerung dieser Abfallbehälter obliegt dem Aussteller.

Anfallende Transport- und Verkaufsverpackungen wie z. B. Paletten, Kartonagen, geschäumte Formteile und Chips aus Styropor, Schutzfolien, Dosen, Schachteln u. ä. sind selbst zu entsorgen. Die Entsorgung vorgenannter Dinge auf dem Messegelände ist nicht gestattet.

Tagesabfall in Form von Mülltüten darf von Hallenausstellern nach Messeschluss vor die Standfläche auf den Gang gestellt werden. Bitte trennen Sie nach Papier/Pappe und sonstigen Abfällen. Dieser Abfall wird von unserem Service-Team entsorgt. Sonstiger Tagesabfall ist in Mülltüten in den auf dem Messegelände aufgestellten Abfallbehältern und in den Müllpressen zu entsorgen.

Nicht benötigte Werbematerialien sind wieder mitzunehmen. Beschädigte oder nur für den einmaligen Gebrauch bestimmte Ausstellungsstücke, Geräte, Möbel etc. sind nach Messeschluss abzutransportieren. Sonderabfälle sind nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

## GEMA

Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik bedarf es der Einwilligung der GEMA, gemäß §§ 15 ff. des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965. Die Höhe der Vergütungssätze für die Inanspruchnahme der Urheber- und Leistungsschutzrechte richtet sich nach der Art der Musikwiedergabe und ggf. nach der Größe des Ausstellungsstandes.

Kunden der GEMA sind auch Aussteller, die auf ihrem Stand Musikdarbietungen vorsehen oder Fernsehsendungen und/oder Videos/DVDs etc. zeigen. Bei nicht angemeldeter Musiknutzung weisen wir ausdrücklich auf die Inanspruchnahme von Schadenersatzansprüchen seitens der GEMA hin. Anmeldeformulare und Preisauskünfte erhalten Sie unter [www.gema.de](http://www.gema.de).

## Veranstaltungen auf der Standfläche

Veranstaltungen auf der Standfläche (z. B. Standpartys) sind vorab durch den Standbetreiber bei der Veranstalterin schriftlich zu beantragen und durch diese schriftlich zu genehmigen.